



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

73

1974

Berlin, den 20. Februar 1974

Teil I Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
11.2. 74	Sechszwanzigste Verordnung über staatliche Auszeichnungen	73
6. 2. 74	Anordnung über die materielle Bilanzierung und Abrechnung der Bilanzen „Elektrotechnische und BMSR-Anlagen“	75
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	76
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	76

Sechszwanzigste Verordnung* über staatliche Auszeichnungen

vom 11. Februar 1974

Zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Verleihung der „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage).

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Verleihung der „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ (Anlage 2 zur Einundzwanzigsten Verordnung vom 8. April 1971 über staatliche Auszeichnungen [GBl. II Nr. 41 S. 317]) außer Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1974

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

* 25. VO vom 10. September 1973 (OBL I Nr. 42 S. 433)

Anlage

zu vorstehender
Sechszwanzigster Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“

§ 1

(1) Die „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ (nachstehend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“.

(3) Die Medaille wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen.

§ 2

Die Medaille wird verliehen für

- außerordentliche Verdienste beim Aufbau des sozialistischen Bildungs- und Erziehungswesens zur Stärkung und Festigung der Deutschen Demokratischen Republik,
- hervorragende Ergebnisse bei der sozialistischen Bildung und Erziehung der Schüler und Lehrlinge im Sinne des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem,
- besondere Verdienste bei der Entwicklung der pädagogischen Wissenschaft und in der Aus- und Weiterbildung der Pädagogen,
- außerordentliche Verdienste bei der Entwicklung und Festigung eines vertrauensvollen Zusammenwirkens von Familie und Schule bei der Erziehung sozialistischer Persönlichkeiten,
- langjährige, erfolgreiche Arbeit als gewählter Elternvertreter und für besondere Verdienste bei der Durchsetzung einer zielgerichteten Arbeit der Elternbeiräte und Klassenelternaktive auf der Grundlage der Rechtsvorschriften,
- hervorragende Ergebnisse bei der Einbeziehung aller Eltern in die Mitarbeit, bei der Einflußnahme für eine sozialistische Erziehung der Kinder in den Familien und die Entwicklung der pädagogischen Propaganda.

§ 3

(1) Die Medaille kann an hervorragend arbeitende Einzelpersonen und Pädagogenkollektive an den allgemeinbildenden Schulen, berufsbildenden Einrichtungen, Einrichtungen der Vorschulerausbildung, der außerunterrichtlichen Erziehung, Heimerziehung und Jugendhilfe, an den Volkshochschulen und Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung der Lehrer, Ingenieurpädagogen und Erzieher verliehen werden.